

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Novbr. 1795.

I. Publicandum.

Da bemerkt worden, daß viele Lohnfuhrleute die Vorschrift über Accise-Reglements aus den Augen sehen, und gegen solche sich erlauben, Niederlagen zu halten; so werden selbige hiermit gewarnt, sich dadurch nicht in Schaden zu setzen, weil sie in vorkommenden Fällen gewiß nach der Strenge der Gesetze werden bestraft werden, indem eine vorzuschützbare Unwissenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen kann. Signatum Münden den 22sten Octbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Hüllesheim. v. Vogelsang. Bacmeister.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmann v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 2ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Voss auf hiesiger Re-

gierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehen Mandatarien, wozu denen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung das von fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Interpfands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Urkündlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest alle

hier und in Herford affigirt, auch den Pippstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 20ten August 1795.

Anstatt und von wegen etc.

Craven.

Minden. Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilt werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargerichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öf-

fentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüüber ertheilten Einwilligung für unanfällig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschreiben oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeheftet, auch in dessen öffentlichen Anzeigen und Pippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Sämtliche Creditores des in Concurs gerathenen Heuerl. Caspar Henrich Schacht in Spenke werden citiret, ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termin den 18ten Novbr. anzugeben. Amt Enger den 24. Octbr. 1795.

Consbruch. Bagener.

Die Goessels Stette Nr. 9. Bauerenschaft Ennighausen, an das adeliche Gut Erolage eigenbehörig, befindet sich jetzt in Gutsherrlicher Administration, indem schon vor etnigen Jahren der Colonus Goessels, mit Tode abgegangen. Da nun beyde Söhne desselben, Glamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Uerbe, schon vor Jahren außer Landes getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Graffschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekandt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der Gutsherrschaft, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monath und zuletzt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Bände, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des Ertelichen Guts zu verantworten, sonst, wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessels Stette, sowohl in Brautschatz, als auch besonders der Jobst Henrich, des Erbs Rechts verlustig erkläret, und der Gutsherr-

herrschaft nachgelassen werde, die Stette, mit einem andern Colonos zu besetzen. Mögten auch die abwesende Goessels, sich in solchen Umständen befinden, daß sie sich des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen wollten, stehet ihnen frey sich an den Herren Justiz-Commissair, und Stadt-Secretair Rind zu Lübecke, zu wenden.

Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Niemann.

Da die Wesslings Stätte in der Brsch. Lheenhausen Nr. 6, an den Meistbietenden bergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vor-rath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wem solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Vielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

Da über das geringe Vermögen des gewesenen Baurichters und Heuerlings Conrad Hermann Voge B. Elverdissen, wegen Unzulänglichkeit der Concurß eröffnet worden; so werden dessen sämtliche Gläubiger mit Ausschluß der abwesenden Militärpersonen, hierdurch öffentlich vorgeladen ihre Ansprüche und Forderungen in Termino den 7ten Januar 1796 am Gerichtshause zu Vielefeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben und nachzuweisen. Amt Heepen den 22sten Octbr. 1795.

Es werden hiedurch alle und jede welche an die Königl. eingenbehörige Fort-

manns Stette, sub Nr. 9. Brsch. Brbusninghausen auf irgend eine Art, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 7ten Jan. 1796 an das Gerichtshaus zu Vielefeld unter der Warnung verabladet, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit nicht weiter gehdret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen. Denen abwesenden Militär-Personen bleiben jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Heepen den 22ten Octbr. 1795. Meyer.

Da der dem Freyherrn von Spiegel leibseigene Colonos Johann Henrich Lohmeyer, in Assistentia der Gutsheerrschaft, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, zur Erlangung terminlicher Zahlung der Schulden angetragen hat; so werden alle und jede welche an denselben, oder dessen sub Nr. 9. Brsch. Abbedissen belegene Stette, Ansprüche und Forderungen haben, bey Strafe der Abweisung im Richterscheidungs-falle hiedurch öffentlich verabladet; solche in Termino den 7ten Jan. 1796 am Gerichtshause zu Vielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und zu rechtfertigen. Denen abwesenden Militär-Personen werden jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Heepen den 21ten Octbr. 1795. Meyer.

Amt Ravensberg. Diejenige, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Tölpfers Christoph Flicke aus Ascheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hiedurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termino den 13ten Novbr. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu erweisen. Zugleich wird gedachter Tölpfer Flicke hiemit öffentlich citiret, alsdann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Tecklenburg. Demnach der dem
K 2

Stift Leedem eigenbehörige Brincklieger Colonus Henrich Buller zu Leedem wegen der vielen die Kräfte seines geringen Colonnats übersteigenden Schulden um die Vorladung seiner Creditoren zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen und demnächst zur Erklärung über die Verstattung eines unter Eigenbehörigen hergebrachten zinsfreyen Indults und leidlicher jährl. terminlichen Zahlung nach Art des Landüblichen Aufbringens bey Hochlöbl. Regierung geziemend angehalten hat, diesem seinem Gesuch auch statt gegeben worden: Als werden dem wir von hochemeldeter Regier. ertheilten Auftrag zufolge, die sämtlichen Creditoren ernannten Leedenschen Eigenbehörigen Bullers auf den 9 Dec. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr des Ends vor mir zu erscheinen, hierdurch verablated, mit der Warnung, daß auf die in selbigem Termin ausbleibende Gläubiger nicht werde geachtet, sondern mit den erscheinenden der Prädialcontract entweder abgeschlossen, oder in der Sache rechtlich erkannt werden solle.

Netting.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, das unterhabende Henningische Colonnat, ihren Sohn und Auerben Berend Henrich Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colonnats bekandt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich in Termino den 26 November Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg coram subscripto Commissario zu stellen und ihre etwaige Ansprüche und Forderungen bey Strafe des ihnen per Präclusoriam aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Justiz: Amt Tecklenburg den 1 Octbr. 1795.

W. C. C. Striebel,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ergen hierdurch zu wissen: daß, nach dem Wir die unterm 2ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militärprozesse, und die damit gegen die Militärpersonen verbunden gewesene Sistierung der Edictalladungen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtsachen, auch in Ansehung der Militärpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistierung bey unserer Tecklenburg-Vingenschen Regierung eingeleiteten Concurss und Liquidationsachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militärpersonen, und welchen deshalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Behuf der Concurssmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten sind.

b) Behuf der Concurssache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Huster zu Recke, worin die Creditores per edictales de 29sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuell. Concurssache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Vielesfels aus Lenge rich in der Graffschaft Tecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten July 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusions-

und Classificationskonkordanz den Militairpersonen ihre Rechte reserviret worden.

b) Behuf der erbshaftlichen Liquidationsfache des verstorbenen Obrunter Müllers Schülkamp, worin die edictales unter dem 30sten April 1795 erlassen sind, aber bis jetzt noch keine Präclulsion ergangen ist.

c) Behuf der Concursfache über das Vermögen der Eheleute Bernd Henrich Berckemeyer zu Nocke, worin die edictales am 20sten Febr. 1794 erlassen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militairpersonen ihre Rechte reserviret worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geschehenen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fischer im Kirchspiel Ibbenhüren, und dessen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine präclusoria ergangen ist; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Berckemann zu Voostraden im Kirchspiel Ibbenhüren eröffneten Concursus, weshalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlassen, und worin per sententiam classificatoriam sub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militairpersonen vorbehalten worden.

Es werden demnach, mittelst gegenwärtigen Praclamatis, welches allhier bei unserer Regierung angeschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreienmalen, den Lippstädtischen Zeitungen aber zweimal inseriret werden soll, alle und jede Militairpersonen, welche bey den obervährten Concurs und Liquidationsfachen einiges Interesse zu haben vermeinen mögten, vorgeladen.

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.

vor dem in diesen Sachen zum Deputato ernaunten Regierungsrath Schmidt.

ad f) in Termino den 21. May 1796.

ad g) in Termino den 17. Novbr. a. c. vor dem in diesen beiden Sachen zum Deputato angeordneten Regierungsrath Warendorf des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen, ihre habenden vermeintlichen Forderungen und Ansprüche ad Protocollum anzugeben und rechtlicher Art nach zu verificiren, auch mit den angeordneten Curatoren und den Nebencreditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß abzuwarten, mit der Verwarnung, daß, wann sich in den bestimmten Terminis keine dergleichen Militairpersonen melden wüchten, oder wenn auch solches etwa schon geschehen, dieselben sich indessen in sothanen Terminis nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gehörend justificiren werden, dieselben nicht weiter werden gehört, vielmehr denenselben ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, und solchergestalt die schon ergangenen Präclusorien purificiret werden. Urkundlich 2c.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L. S.) Anstatt 2c.

Möller.

Auf Ansuchen des Herren Geheimen Rath's Grafen von Münster Meinshövel, werden hierdurch bei Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem Amte Gröneberg bei Melle belegenen adelichen Gute Bruche und dessen Pertinenzien, ex capite hypothecä, fidei commissi, feudi, oder irgend einem andern dergleichen Rechte, Realansprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfälligen Ansprüche, entweder am Dienstag den 6ten October, oder am Dienstag den 3ten November, oder endlich am Dienstag den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hochfürstlichen Canzley ad Protocollum anzuzeigen, gehörig zu begründen, und die dergewegen in Händen habenden Urkunden in

glaubhaften Abschriften zu produciren.
Decretum in Consilio, Dsnabrück den 8.
Septbr. 1795.

(L.S.)
Hochfürstl. Dsnabrückische zur Land und
Justizkanzlei verordnete Vicekanzler
und Rätthe. Lottmann, Dnychhoff.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Erben des verstorbenen Mahler Wabls zum Behuef ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlich jedoch freywilligen Verkauf ihres Elterlichen Hauses und Hudetheils angetragen haben, und ersteres das Haus sub Nr. 381, auf der Ruhthorschen Straße belegen mit zwey Stuben, 1 Ofen, 3 Cammern, Küche und Keller versehen dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengehd behaftet auf 281 Rthlr. letzter der Hudetheil Nr. 243. außerm Ruhthore auf einer Ruh ohngefehr anderthalb Minder Morgen haltend auf 100 Rthlr. durch vereidete Sachverständige gewürdiget ist; so ist hierzu Terminus auf den 27ten Novbr. angesetzt. Es werden daher alle qualificirte Kaufsüchtige eingeladen sich am besagten Tage vor dem Stadtgerichte einzufinden, die nahen Bedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu erdfnen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden werde ertheilet werden. Zugleich werden die aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer nicht weiter gehdrt werden.

Minden. Es sollen die bey der hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medicamente und Utensilien öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden, als: Kräuter, Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben, Dehl, Pflaster und andere in eine Apotheke gehörige Zubereitungen; ferner De-

ffir, Blasen, Kessel, eiserne Pfannen, Büchsen und Gläser, Waagen und Gewicht, eiserne und messingene Mödler und sonstige Apötheker-Utensilien. Mit der Versteigerung wird den 12. Nov. c. und folgende Tage auf dem hiesigen Kloster, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren. Den Kaufsüchtigen wird dieses und daß das Inventarium der Medicamente und Utensilien stündlich in der Feldapothek zur Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Peterstraße, Nr. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidnen und weissen Waaren, als: Extra feine und ordinaire Brabander Spitzen und Ranten; Holländische und Schlesier Leinen, Batisten, Linons, glatte und geblümte Kammetücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit, Marly Kammetücher, glatte, geblümte, gestreifte und gestickte Mouffelines und Nesteltücher; feine und ordinaire Caffes und Hamans in alle Breiten, Halstücher von alle Breiten, seidene Tücher, grosse seidene Umschlagetücher; klar Leinen, weisse und couleurt gestreifte Mouffellinets; Englische und Französische Floren; Krep und Milchflore; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Tasse, Glace und Atlasbänder, Englische, Französische und auch Dänische Handschuh ic. Logirt bey dem Hrn. Oberst von Ripperda.

Minden. Bei Hemmerde angekommen, neue italiänische Citronen 20 auch 25 St. 1 Rthlr. bittere Pomranzen 16 St. 1 Rt. Bamberger Zwetschen und Hallischer Kammel 10 Pf. 1 Rt. Magdeburger Weizenmehl 12 Pf. 1 Rthlr. fein Griesmehl 8 Pf. 1 Rt., fein Spelzmehl 7 Pf. 1 Rthlr.
Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn, als 86 1/2 Schfl. Wocken, 25 3/4 Schfl. Gersten

und 121 Schfl. Hafer Berliner Maas, Singletchen 194 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Maas ist Terminus licitationis auf Sonnabend den 14. November c. anderamiet, Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewarthen. Sign. Herford den 24. Oct. 1795.

Magistrat daselbst. Diederichs.
Mit Bewilligung der Guts Herrschaft soll die an das Haus Steinlake Eigenbeshörige sub Nr. 30 in der Bauersch. Sublengern belegene Thünerts Stette, wozu ein Wohnhaus, Kotten, Garten und ohngefähr 15 Schfl. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestbietend verkauft werden. Die Pertinenzien dieses Colonnats, wovon der Anschlag alle Donnerstage auf der Amtstube zu Hiddenhausen eingesehen werden kann, sind zu 881 Rthl. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsherrh. Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Flachsdienseten, 2 doppelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schfl., 2 Viertel, 2 2/3 tel Mehen Berl. Maas Hafer, 2 Hübner und allen extraordinären Eigenthumsgefallen, an Freybitzen, Sterbefällen, Weinkäufen und Zwangsdiensten. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag der 26. Novbr. c. an der Amtstube zu Hiddenhausen bezielet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu erstehen willens und vermögend sind, aufgefordert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Gebot abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vor allemal bezielten Licitationis. Termin wird kein Nachgebot angenommen, sondern dem Bestanden nach mit der Adjudication verfahren werden. Amt Enger den 21sten Septbr. 1795.

Amt Ravensberg. Da die

Königl. leibeigene Schenkbiers Stette Nr. 19. Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rt. 3 mgr. 1 Pf. taxirt worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstande, imgleichen Begräbnis zu Dorgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Rt. 35 gr. durch geschworene Taxatoren abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastirt werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualificirte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedes mahl des Morgens früh 10 Uhr zu Dorgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu biethen, da dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo Termino zu gewärtigen haben wird.

Tecklenburg. Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochtbl. Landes-Regierung angebrachte Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Vengerich der sich verschiedener Königl. Cassens-Defecte zu Schulden kommen lassen, Immobilien, und welchem Gesuch auch andere ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis verühen, bengetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothecirte ernannten Accise und Provinzial-Inspectors in Vengerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Bauzustande befindliche Wohn-

haus, das Nebenhaus, woraus ein Schil-
ling Denabr. an die Lengericher Kirche geht,
eine Dreschschreine, ein Gärtgen und Hof-
raum nebst einer Begräbnisstelle, ein Holz-
und kahler Bergtheil, wovon jährlich 2 gg.
9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusam-
men von den geschwornen Taxatoren zu
1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem
Untergeschriebenen vermöge ihm von hoch-
ermeldeter Regierung erteilten Auftrags
in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec.
Dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796
jedemal des Morgens aufgeschlagen, und
dem im letzten Termine nach weissen Ablauf
kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden
soll, Meistbietendsten zugeschla-
gen werden, und werden dahin Kauflusti-
ge hiermit öffentlich eingeladen. Urkünd-
lich ist dies Subhastations-Patent 4 mal
den Mindenschen Intelligenzblättern und
2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einver-
leibt, hier und in Lengerich angeschlagen,
und an diesem Ort zu zeichnen in der Kir-
che verkündigt worden. Den 24ten Octbr.
1795. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da der kleine Wind-
heimer so wie der Holzhauser und Molber-
ger Zugzehnte mit der Erdte 95. pachtlos
geworden; so sollen solche anderweit ver-
pachtet werden. Pacht Liebhaber können
sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf
dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr
Geboth eröffnen. Minden am 22. Octbr.
1795.

Minden. Der Förster Bach-
haus in der Bauerschaft Todtenhausen an
der Petersbrücke ist gemilliget seine Neu-
banerey, auf 4 bis 6 Jahre zu verpachten,
Kaufhabende können sich bey ihm vor dem
11ten December melden und die Condi-
tions vernehmen. Es sind auch 4 Stück
Hornvieh, die der Pächter nach belieben
an sich kaufen kan. Der Pächter kann so-

gleich oben auf Ostern 1796 antreten. Pe-
tersbrücke den 26sten Octbr. 1795.

Auf Anhalten der Vormundschaft der
Minderjährigen Kinder des verstorbe-
nen Hrn. Doctor. Med. und Stadtphysi-
cus Eulmeier soll das demselben zugehör-
te am alten Markt ohnweit der Haupt-
wache belegene Wohnhaus mit einer ge-
räumigen Stube nebst einer Schlafkam-
mer und hinter derselben mit einer Kinder-
oder Domestiquenstube, auch noch mit ei-
ner kleinen Wohnstube mit 4 Lustkammern,
einem grossen Saale und 3 beschlossene Bo-
den, einer nebenstehenden zu Stallungen
gelegenen Scheune, auch einem Hinter-
Obst- und Küchengarten von ohngefahr ei-
nem halben Scheffel Einsaat groß, auch
noch mit sonstigen Gelegenheiten versehen,
in Termine den 17ten Novbr. d. J. mor-
gens 10 Uhr am Rathhause hieselbst auf
4 Jahr meistbietend vermiethet werden. Die
Pachtlustige werden dahero zur Abgabe
ihres Gebots eingeladen, und hat der Best-
bietende des Zuschlags zu gewärtigen. Her-
ford den 23sten Octbr. 1795. Combinir-
tes Königl. und Stadtgericht.

**Auf Anhalten der Speckböteltschen Euz-
ratel** soll das den Speckböteltschen Er-
ben zugehörige am neuen Markt belegene
Wohnhaus Nr. 283 worin oben sowohl als
unten, mehrere wohnbare Stuben mit
Schlafkammern, ein grosser tapexirter
Saal, eine geräumige Küche, 2 beschlosse-
ne Bodens, auch neben derselben eine zur
Stallung zu gebrauchende Scheune, und
hinter derselben ein Hofraum und kleiner
Garten mit einem Lusthause befindlich in
Termine den 17ten Novbr. d. J. auf 4 oder
mehrere Jahre meistbietend vermiethet wer-
den, und können sich dahero pachtlustige
besagten Tages am Rathhause morgens
10 Uhr einfinden. Herford am Combis-
mirten Königl. und Stadtgericht den 30-
sten Octbr. 1795.

Consbruch.